

Kontakt

Kreis Mettmann
Fachstelle für behinderte Menschen
im Arbeitsleben (Fachstelle)
Schwarzbachstr. 10
(postalisch: Düsseldorfer Str. 26)
40822 Mettmann

Frau Muhs
Telefon: 02104 / 99-2365
Fax: 02104 / 99-5187

Frau Lafleur
Telefon: 02104 / 99-2360
Fax: 02104 / 99-5187

E-Mail:
BehinderungImArbeitsleben@kreis-mettmann.de



Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben

Herausgeber:
Kreis Mettmann, Der Landrat
Amt für Menschen mit Behinderung
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann
Stand: 12/2025

Die Mitarbeitenden der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben (nachfolgend Fachstelle genannt) beraten Arbeitgebende und schwerbehinderte Arbeitnehmende im Kreis Mettmann zu Fragen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstehen.

Die nachfolgenden aufgeführten Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfsangebote stehen schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmenden und deren Arbeitgebenden zur Verfügung.

● Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Die dauerhafte Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben ist das Ziel der Fachstelle.

● Hilfen am Arbeitsplatz

Die Fachstelle berät bei der Gestaltung eines behinderungsgerechten Arbeitseinsatzes und der behinderungsgerechten Ausstattung eines bereits bestehenden Arbeitsplatzes. Die Beratung erfolgt auf Wunsch am Arbeitsplatz und ist kostenlos.

Werden z.B. technische Hilfen behinderungsbedingt erforderlich, so können hierfür Zuschüsse gewährt werden.

Weiterhin vermittelt die Fachstelle bei Problemen zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden.

● Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

Die Fachstelle informiert Arbeitgebende, Betriebs- und Personalräte sowie Schwerbehindertenvertretungen, auf Wunsch auch in der Firma/ Verwaltung, über das Thema „Schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben“.

Die Fachstelle bietet auch die Teilnahme an Schwerbehindertenversammlungen an.

● Prävention / Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Wenn das Arbeitsverhältnis eines schwerbehinderten Menschen bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten gefährdet ist, ist der Arbeitgebende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX zur Durchführung von Präventionsmaßnahmen verpflichtet. Ebenso verhält es sich, wenn ein/e schwerbehinderte/r Beschäftigte/r innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt.

Zielsetzung von Prävention und BEM ist die Überwindung der Arbeitsunfähigkeit und die langfristige Sicherung des Arbeitsplatzes.

In diesen Fällen steht die Fachstelle den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden beratend zur Seite, um alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beseitigung der Schwierigkeiten und zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu prüfen.

● Kündigungsschutzverfahren nach dem SGB IX

Sofern das Arbeitsverhältnis über sechs Monate hinaus besteht, unterliegen schwerbehinderte Arbeitnehmende dem besonderen Kündigungsschutz nach dem SGB IX.

Die Kündigung ist dann nur mit vorheriger Zustimmung des Inklusionsamtes möglich. Eine ohne Zustimmung des Inklusionsamtes ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam und kann vor dem Arbeitsgericht angefochten werden. Die Zustimmung zur Kündigung beantragen Arbeitgebende beim Inklusionsamt des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Fachstelle führt das erforderliche Anhörungsverfahren durch und ermittelt den Sachverhalt. Ziel ist die Erhaltung des Arbeitsplatzes. Ferner versucht die Fachstelle eine Einigung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu erreichen. Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet das Inklusionsamt über den Antrag.

Die Städte Ratingen und Velbert haben bei den jeweiligen Stadtverwaltungen eigene Fachstellen.